

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2010

Oldenburg, den 16. April 2010

Nr. 7

### Stadt Oldenburg

Inkrafttreten des Bebauungsplanes M-645 (Elisabethstraße/Schleusenstraße) mit Erhaltungssatzung und örtlichen Bauvorschriften und der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes M-334 (südlich Ammergaustraße/östlich Hochheider Weg) der Stadt Oldenburg (Oldb).....	19
Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Oldenburg (Oldb).....	19

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes M-645 (Elisabethstraße/Schleusenstraße) mit Erhaltungssatzung und örtlichen Bauvorschriften und der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes M-334 (südlich Ammergaustraße/östlich Hochheider Weg) der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 18. 03. 2010 den Bebauungsplan M-645 mit Erhaltungssatzung und örtlichen Bauvorschriften und die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes M-334 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes M-645 liegt östlich der Elisabethstraße, nordwestlich der Mozartstraße, östlich der Schubertstraße, westlich der Gerichtsstraße, westlich des Westfalendamms und nördlich des Landschaftsschutzgebietes Mühlenhunte.

Der Planbereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes M-334 liegt südlich des Hochheider Weges, westlich der Ammergaustraße, nordwestlich der Kranichstraße und nördlich des Friedhofes.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan M-645 mit Erhaltungssatzung und örtlichen Bauvorschriften sowie die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes M-334 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Flächennutzungsplan 1996 der Stadt Oldenburg wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 im Bereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes M-334 im Wege der Berichtigung angepasst.

Die o. g. Bebauungspläne einschl. der Begründungen können im Fachdienst Städtebau und Stadterneuerung, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

### Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Oldenburg**

Die Stadt Oldenburg erlässt aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) folgende Satzung:

#### **Präambel**

Die Stadt Oldenburg setzt sich zum Ziel, die aktive Teilhabe ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet sie einen Behindertenbeirat. Die behinderten Menschen haben ein unveräußerliches Recht auf Chancengleichheit und auf ein selbst bestimmtes Leben, Freizügigkeit und gleichberechtigten Zugang zu allen gesellschaftlichen Angelegenheiten. Um in der Stadt Oldenburg Barrieren abzubauen oder ihrem Zustandekommen gleich entgegenzuwirken, wird ein Mit-

gestalten der kommunalpolitischen Arbeit durch Menschen mit Behinderungen angestrebt.

## § 1

### Zweck

- (1) In der Stadt Oldenburg wird zur Vertretung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen ein Behindertenbeirat gebildet.
- (2) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oldenburg im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- (3) Ziel dieses Zusammenschlusses ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz, des Behindertengleichstellungsgesetzes und des SGB IX. Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbst bestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat der Stadt Oldenburg tritt für die Interessen von allen Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe ein.
- (2) Der Behindertenbeirat der Stadt Oldenburg arbeitet eng mit der Stadt Oldenburg, mit den in der Behindertenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den in der Stadt vertretenen Selbsthilfegruppen zusammen.
- (3) Eine Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten anderer Kommunen und mit dem Landesbehindertenbeauftragten ist anzustreben. Der Behindertenbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Landesbehindertenrat Niedersachsen zu erwerben.
- (4) Auf Wunsch des Rates der Stadt Oldenburg, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung hat sich der Behindertenbeirat zu den Angelegenheiten der behinderter Menschen und zu behindertenspezifischen Fragen in Oldenburg zu äußern. Der Behindertenbeirat hat bei Bedarf ein Vorschlagsrecht für die Wahl von beratenden Mitgliedern in städtische Ausschüsse oder in sonstige Beiräte, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen. Der Behindertenbeirat berät und unterstützt politische Gremien, Ausschüsse und die Verwaltung durch Anregungen, Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen und Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Die Mitwirkungsrechte des Behindertenbeirates sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der NGO.
- (5) Die Schwerpunkte der Arbeit des Behindertenbeirates ergeben sich aus den konkreten Bedürfnissen vor Ort.

- (6) Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist nicht an Weisungen der Politik, der Verwaltung oder Verbände gebunden. Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 3

### Zusammensetzung

- (1) Der Behindertenbeirat hat höchstens neun stimmberechtigte Mitglieder. Die Zusammensetzung sollte analog zur Verteilung der Behinderungsarten nach der jeweils aktuellen Statistik des Niedersächsischen Landesamtes erfolgen. Die Mitglieder werden in Form einer Versammlungswahl gewählt. Die Wahl erfolgt zeitnah zur jeweiligen Kommunalwahl, für die Dauer von fünf Jahren, analog der Legislaturperiode des Rates der Stadt Oldenburg. Die erste Amtszeit des Behindertenbeirates weicht von dieser Regelung ab und endet mit der Ratsperiode.

## § 4

### Wahl

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oldenburg werden aufgefordert, Kandidaten zur Wahl zu benennen oder sich selbst vorzuschlagen. Wahlberechtigt sind alle anerkannt behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben. Wahlberechtigt sind auch Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von unter 16jährigen. Als Nachweis gilt der Schwerbehindertenausweis. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und des Schwerbehindertenausweises des zu Vertretenden möglich. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers für Vertretung in Rechts-, Antrags- oder Behördenangelegenheiten steht der Vollmacht gleich.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg lädt alle Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung zur Versammlungswahl ein und gibt die Anschrift des Wahlvorstandes bekannt. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen, die der Oberbürgermeister benennt.
- (3) Wahlvorschläge mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten sind schriftlich bis spätestens drei Kalenderwochen vor dem Wahltag bei dem Wahlvorstand einzureichen. Danach eingehende Vorschläge werden nicht mehr für die Wahl berücksichtigt.
- (4) Für die Organisation, Wahlleitung und Durchführung der Wahl ist die Stadt Oldenburg und der Wahlvorstand verantwortlich. Als Kandidaten wählbar sind alle volljährigen anerkannt behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und dem ersten Wohnsitz in der Stadt Oldenburg. Wählbar sind auch Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von Minderjährigen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich auf der Versammlung in alphabetischer Reihenfolge vorstellen. Die Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind, werden in der Wahlversammlung an die Wahlberechtigten ausgegeben. Gewählt wird geheim in einem Wahlgang mit Stimmzettel. Dabei hat jeder Wahlberechtigte so vie-

le Stimmen wie Kandidaten zur Wahl stehen, jedoch maximal neun Stimmen (Maximalzahl der Mitglieder des Beirates). Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine ordnungsgemäß eingeleitete Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

- (5) Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich im Rahmen der Wahlversammlung. Der Wahlvorstand gibt dann das Ergebnis bekannt.
- (6) Die konstituierende Sitzung des Behindertenbeirates hat innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Die Stadt Oldenburg lädt zu dieser Sitzung ein.

#### § 5

##### **Behindertenbeirat**

- (1) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Behindertenbeirat rückt entsprechend des Wahlergebnisses ein Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, ist der Behindertenbeirat auch mit einer verminderten Mitgliederzahl arbeits- und beschlussfähig.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt die Stadt Oldenburg dem Behindertenbeirat für die Sitzungen einen barrierefreien Arbeitsraum mit Büroausstattung zur Verfügung. Ausgaben für Sach- und Telefonkosten werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes und dem dort zur Verfügung gestellten Budget von der Stadt Oldenburg getragen.
- (3) Jedes Mitglied erhält über seine Pflichten eine Belehrung nach § 28 NGO.
- (4) Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 6

##### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder des Behindertenbeirates anwesend sein, darunter ein Mitglied aus dem Leitungsteam.
- (3) Der Behindertenbeirat soll in der Regel monatlich zusammentreffen.
- (4) Für die Vertretung in Ausschüssen benennt der Behindertenbeirat im Bedarfsfall jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte, der nicht notwendigerweise dem Leitungsteam angehören muss.

#### § 7

##### **Leitungsteam**

- (1) Das Leitungsteam ist das vom Behindertenbeirat mit der Durchführung der Aufgaben betraute Organ. Es wird auf der konstituierenden Sitzung vom Behindertenbeirat aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mit-

glieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Eine Abwahl ist möglich, bedarf aber der 2/3 Mehrheit aller gewählten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Das Leitungsteam besteht aus drei gleichberechtigten Personen.
- (3) Das Leitungsteam vertritt den Behindertenbeirat nach außen und vertritt die Interessen aller behinderten Menschen in der Stadt Oldenburg. Es bereitet die Sitzungen des Beirates vor. Ein Mitglied aus dem Leitungsteam eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Beirates und sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams aus, so wird aus der Mitte des Behindertenbeirates ein neues gewählt.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt das Leitungsteam seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Leitungsteams fort.

#### § 8

##### **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossen. Der Behindertenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gefasst wurden.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

